

# Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für  
Recht und Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache  
**19(6)286**

21. Juni 2021

## Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

21. Juni 2021

### Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 19/28173 –

### Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stif- tungsrechts

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28173 mit folgenden Maßga-  
ben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

**„Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stif-  
tungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgeset-  
zes“**

2. Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) § 81 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „die Errichtungssat-  
zung“ durch die Wörter „eine Satzung“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Errich-  
tungssatzung“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.

cc) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „strengere Form“ die Wör-  
ter „als die schriftliche Form“ eingefügt.

dd) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Errichtungssatzung“ durch das  
Wort „Satzung“ ersetzt.

b) In § 82 Satz 2 wird das Wort „Errichtungssatzung“ durch das Wort „Sat-  
zung“ ersetzt.

- c) In § 83b Absatz 3 werden die Wörter „in der Errichtungssatzung“ durch die Wörter „im Stiftungsgeschäft“ ersetzt.
- d) § 83c wird wie folgt geändert:
  - aa) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens können für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, soweit dies durch die Satzung nicht ausgeschlossen wurde und die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.“
  - bb) Absatz 3 wird gestrichen.
  - cc) Absatz 4 wird Absatz 3.
- e) § 84a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf die Tätigkeit eines Organmitglieds für die Stiftung sind die §§ 664 bis 670 entsprechend anzuwenden. Organmitglieder sind unentgeltlich tätig. Durch die Satzung kann von den Sätzen 1 und 2 abgewichen werden, insbesondere auch die Haftung für Pflichtverletzungen von Organmitgliedern beschränkt werden.“
- f) § 85 wird wie folgt geändert:
  - aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder“.
    - bbb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 liegen insbesondere vor, wenn eine Stiftung keine ausreichenden Mittel für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks hat und solche Mittel in absehbarer Zeit auch nicht erwerben kann.“
    - ccc) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
  - bb) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Satz 1 werden die Wörter „In der Errichtungssatzung“ durch die Wörter „Im Stiftungsgeschäft“ ersetzt.
    - bbb) In Satz 2 werden die Wörter „in der Errichtungssatzung“ durch die Wörter „im Stiftungsgeschäft“ ersetzt.
- g) § 86 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Zweck der übertragenden Stiftung im Wesentlichen mit einem Zweck der übernehmenden Stiftung übereinstimmt,“.
- h) § 86d wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „bedürfen der schriftlichen Form“ durch die Wörter „bedürfen nur der schriftlichen Form, insbesondere § 311b Absatz 1 bis 3 ist nicht anzuwenden“ eingefügt.
  - bb) Satz 2 wird gestrichen.
- i) § 87 wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
  - „(1) Der Vorstand soll die Stiftung auflösen, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Die Voraussetzungen des Satzes 1 liegen nicht endgültig vor, wenn die Stiftung durch eine Satzungsänderung so umgestaltet werden kann, das sie ihren Zweck wieder dauernd und nachhaltig erfüllen kann. In der Satzung kann geregelt werden, dass ein anderes Organ über die Auflösung entscheidet.“
- bb) In Absatz 3 werden die Wörter „zuständigen Behörde des Landes“ durch die Wörter „nach Landesrecht zuständigen Behörde“ ersetzt.
- 3. In Artikel 2 wird in dem neu einzufügenden Paragraphen in Satz 1 jeweils die Angabe „1. Juli 2022“ durch die Angabe „1. Juli 2023“ ersetzt.
- 4. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird in § 82b Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 das Wort „Errichtungssatzung“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.
  - b) In Nummer 4 wird in § 86i Absatz 2 Satz 3 das Wort „Errichtungssatzung“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt
- 5. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
  - a) § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die gleiche Form ist für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich.“
    - bb) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Sie kann“ durch die Wörter „Die Anmeldung und eine Vollmacht können“ ersetzt.
    - cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Anstelle der Urschrift oder der beglaubigten Abschrift der Vollmacht kann auch eine Bescheinigung des Notars nach § 21 Absatz 3 der Bundesnotarordnung vorgelegt werden.“
  - b) § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nummer 1 das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
      - bbb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
      - ccc) Nummer 3 wird gestrichen.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „bekanntem“ die Wörter „Vornamen, Namen und“ eingefügt.
  - c) § 20 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
      - bbb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
      - ccc) Nummer 3 wird gestrichen.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „bekannten“ die Wörter „Vornamen, Namen und“ eingefügt.

6. Nach Artikel 8 werden folgende Artikel 9 und 10 eingefügt:

#### , Artikel 9

##### Änderung des Infektionsschutzgesetzes

§ 36 Absatz 12 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(12) Eine aufgrund des Absatzes 8 Satz 1 oder des Absatzes 10 Satz 1 erlassene Rechtsverordnung tritt spätestens ein Jahr nach der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 außer Kraft. Bis zu ihrem Außerkrafttreten kann eine aufgrund des Absatzes 8 Satz 1 oder des Absatzes 10 Satz 1 erlassene Rechtsverordnung auch nach Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite geändert werden.“

#### Artikel 10

##### Einschränkung von Grundrechten

Durch Artikel 9 werden die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

7. Der bisherige Artikel 9 wird Artikel 11 und Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Artikel 1, 2 6, 7 Nummer 1, 2 und 4 sowie Artikel 8 treten am 1. Juli 2023 in Kraft.“

## Begründung

Im Folgenden werden die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen des Entwurfs der Bundesregierung erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 19/28173 verwiesen.

### 1. Allgemeines

Mit dem Gesetzentwurf soll das Stiftungsprivatrecht auf der Grundlage des bestehenden Bundes- und Landesrechts vereinheitlicht werden und Streitfragen geklärt werden. Mit dem Gesetzentwurf ist keine grundlegende Änderung des bestehenden Stiftungsrechts, das sich bewährt hat, beabsichtigt. Das neue Stiftungsprivatrecht soll übersichtlicher gestaltet werden und insbesondere auch für Stifter und Stiftungen einfacher zugänglich sein. Die neuen Regelungen sollen vor allem auch den Stiftern die Gestaltungsmöglichkeiten, die ihnen das Stiftungsrecht bietet, deutlicher vor Augen führen. Dies gilt insbesondere auch für die Möglichkeiten, die das Stiftungsgeschäft, insbesondere die Stiftungssatzung, bietet, um den

Stifterwillen zukunfts offen zu formulieren, so dass die Stiftung problemlos an sich verändernde Verhältnisse angepasst werden kann. In der Satzung kann der Stifter nach § 85 Absatz 4 BGB-neu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Satzung geändert werden kann, und damit zum Ausdruck bringen, wie sich die Stiftung, wenn sich die Verhältnisse ändern, nach seinem Willen fortentwickeln soll.

Der Gesetzentwurf beschränkt sich auch auf grundlegende Regelungen zu Vermögen. Diese sollen um eine Regelung ergänzt werden, die die Verwendung von Umschichtungsgewinnen für die Erfüllung des Stiftungszwecks rechtsicherer regelt. Es wurde bewusst davon abgesehen, darüber hinaus die Vermögensverwaltung eingehender zu regeln, damit Stiftungen die Verwaltung ihres Stiftungsvermögens weitgehend nach ihren individuellen Bedürfnissen ausgestalten können. Die Vorschriften zur Verwaltung des Stiftungsvermögens enthalten deshalb insbesondere auch keine Regelungen dazu, zu welchem Zeitpunkt, die Stiftung ihre Mittel, die sie für die Zweckerfüllung verwenden kann, dafür verwenden soll. Es gibt im Stiftungsrecht keine Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung. Es muss nur allgemein gewährleistet sein, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird und das Stiftungsvermögen nur zur Erfüllung des Stiftungszwecks eingesetzt wird. In diesem Rahmen kann die Stiftung z. B. Nutzungen aus dem Stiftungsvermögen für größere Anschaffungen zurücklegen oder auch Nutzungen aus dem Stiftungsvermögen zu Grundstockvermögen bestimmen, um die Pflicht zur Erhaltung des Grundstockvermögens zu erfüllen.

Neu eingeführt werden soll mit dem Gesetzentwurf ein Stiftungsregister mit Publizitätswirkung, das von Stiftungen und ihren Verbänden schon seit vielen Jahren angemahnt wird, um den Stiftungen die Teilnahme am Rechtsverkehr zu erleichtern. Das Register wird im Wesentlichen wie die Justizregister ausgestaltet, soll aber auch den Besonderheiten bei Stiftungen ausreichend Rechnung tragen, insbesondere dem Umstand, dass Eintragungsunterlagen, insbesondere die Stiftungssatzung, vertrauliche Informationen über den Stifter, die Stiftung oder begünstigte Dritte enthalten können, da insbesondere Stifter bei Altstiftungen nicht mit einer Veröffentlichung dieser Dokumente rechnen konnten. Deshalb soll ermöglicht werden, dass eine Einsichtnahme in bestimmte Eintragungsunterlagen oder Teile von Eintragungsunterlagen unterbleibt, insbesondere durch unbürokratische Schwärzungen. Die Einsicht in Eintragungsunterlagen soll einfach und unbürokratisch bei der Anmeldung, mit der solche Unterlagen vorgelegt werden, die sensible Daten enthalten, beschränkt werden können. In der Verordnung nach § 19 StiftRG-neu sollen entsprechende Vorschriften geschaffen werden.

Stiftungen sollten Tatsachen, die zum Stiftungsregister angemeldet werden müssen und dort eingetragen werden, nicht noch zu anderen Registern anmelden müssen, insbesondere zum Transparenzregister oder zu Stiftungsverzeichnissen der Länder. Der Ausschuss begrüßt, dass der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages die Bundesregierung in seiner Beschlussempfehlung zu dem Entwurf eines Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes, aufgefordert hat, in der nächsten Legislaturperiode zu prüfen, wie Doppelanmeldungen zu den Justizregistern und dem Transparenzregister vermieden werden können (Bundestags-Drucksache 19/30446, Seite 67 f.). Die Ergebnisse dieser Prüfung lassen sich auch auf das Stiftungsregister übertragen, wenn es 2026 seinen Betrieb aufnimmt, da für das Stiftungsregister dieselbe Registertechnik wie für die Justizregister genutzt werden soll.

Bisher sieht der Gesetzentwurf nur die Evaluierung der Vorschriften zum Stiftungsregister vor. Das ist wichtig, auch um zu sehen, inwieweit man die Anmeldepflichten weiter entbürokratisieren kann. Daneben sollen aber auch die Vorschriften zur Vereinheitlichung des Stiftungszivilrecht zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten evaluiert werden.

Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung darüber hinaus auch zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, um Altstiftungen, die während der NS-Zeit und in der ehemaligen DDR zu Unrecht aufgehoben oder aufgelöst wurden, wiederzubeleben und zu entschädigen und dem Deutschen Bundestag über das Ergebnis dieser Prüfung bis zum 1. Juli 2022 zu berichten.

## **2. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Nummer 1 (Bezeichnung des Gesetzes)**

Die Bezeichnung des Gesetzes wird aufgrund der aufgenommenen Änderungen im Infektionsschutzgesetz (Artikel 9 und 11) aus rechtsförmlichen Gründen angepasst.

### **Zu Nummer 2 (Änderung des Artikels 1 Nummer 2)**

Bei den Vorschriften in Artikel 1 sind einige inhaltliche oder klarstellende Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Behandlung von Umschichtungsgewinnen, der Umgestaltung von Ewigkeitsstiftungen in Verbrauchsstiftungen und bei den Voraussetzungen für Zulegungen erforderlich.

### **Zu Buchstabe a (Änderung des § 81 BGB-neu)**

In § 81 BGB-neu werden überwiegend redaktionelle Änderungen vorgeschlagen. § 81 Absatz 1 BGB-neu enthält Regelungen, die im Wesentlichen aus dem geltenden BGB übernommen wurden.

### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Auf die Einführung des Begriffs der Errichtungssatzung soll verzichtet werden, da der Begriff keine Verbesserung gegenüber den eingeführten Begriffen „Stiftungsgeschäfts“ und „Stiftungssatzung“ bedeutet. Deshalb soll der Begriff in den Vorschriften, in denen er bisher verwendet wird, entweder durch den Begriff „Stiftungsgeschäft“ oder „Satzung“ ersetzt werden.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

In § 81 Absatz 2 BGB-neu soll der Begriff „Errichtungssatzung“ durch den Begriff „Satzung“ ersetzt werden. Im Übrigen soll § 81 Absatz 2 BGB-neu unverändert beibehalten werden, insbesondere auch § 81 Absatz 2 Nummer 2 BGB-neu, der die besonderen Satzungsbestimmungen für Verbrauchsstiftungen regelt. Bei Verbrauchsstiftungen sind die in § 81 Absatz 2 Nummer 2 BGB-neu geregelten Satzungsbestimmungen zum Vermögen erforderlich, weil das gewidmete Vermögen durch die Satzung zu Verbrauchsvermögen bestimmt werden muss. Zudem sind allgemeine Regelungen zum gesamten Verbrauch des Stiftungsvermögens erforderlich, damit die Anerkennungsvoraussetzungen geprüft werden können. Auch Verbrauchsstiftungen müssen ihren Zweck dauernd und nachhaltig erfüllen, das heißt, sie müssen das Vermögen so verbrauchen, dass der Zweck während des Bestehens der Stiftung immer auch nachhaltig, das heißt wirksam erfüllt wird. Die Satzung muss keinen Verbrauchsplan enthalten, es reichen allgemeine Regelungen zum Verbrauch des Stiftungsvermögens, anhand derer die Anerkennungsvoraussetzungen geprüft werden können.

### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Es soll wie bisher bei einem Schriftformerfordernis für das Stiftungsgeschäft bleiben. Das neu formulierte Schriftformerfordernis soll aber noch klarer gefasst werden. Damit wird ein Vorschlag aus der Stellungnahme des Bundesrats umgesetzt. Auch wenn sich der Stifter im Stiftungsgeschäft zur Übertragung von Grundstü-

cken oder Anteilen an einer GmbH verpflichtet, wird eine Beurkundung des Stiftungsgeschäfts nicht als erforderlich angesehen. Dies gilt auch mit Blick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Stiftungsbehörden gehören zwar nicht zum Kreis der Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz, sie können aber gleichwohl, wenn sie Anhaltspunkte für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Verfahren zur Anerkennung der Stiftung oder auch im Rahmen der laufenden Aufsicht haben, die zuständigen Behörden darüber informieren.

#### **Zu Doppelbuchstabe dd**

Auch in § 81 Absatz 4 BGB-neu soll der Begriff der „Errichtungssatzung“ durch den Begriff „Satzung“ ersetzt werden.

#### **Zu Buchstabe b** (Änderung des § 82 BGB-neu)

Auch in § 82 Satz 2 BGB-neu soll der Begriff „Errichtungssatzung“ durch den Begriff „Satzung“ ersetzt werden.

#### **Zu Buchstabe c** (Änderung des § 83b BGB-neu)

In § 83b Absatz 3 BGB soll der Begriff „Errichtungssatzung“ durch den Begriff „Stiftungsgeschäft“ ersetzt werden, da nur der Stifter bei Ewigkeitsstiftungen gewidmetes Vermögen, das nach den gesetzlichen Regelungen grundsätzlich zu Grundstockvermögen wird, durch die Satzung zu sonstigem Vermögen bestimmen können soll.

#### **Zu Buchstabe d** (Änderung des § 83c BGB-neu)

Durch die Änderungen soll die Verwendung von Umschichtungsgewinnen rechtsicher geregelt werden.

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Durch den neuen § 83c Absatz 1 Satz 2 BGB-neu soll geregelt werden, dass der Stiftungszweck grundsätzlich auch mit den Zuwächsen aus der Umschichtung des Grundstockvermögens, das heißt Umschichtungsgewinnen, erfüllt werden kann, ohne dass es dazu einer besonderen Satzungsbestimmung bedarf. Die Verwendung der Umschichtungsgewinne kann aber durch die Satzung beschränkt oder ausgeschlossen werden. Die Verwendung der Umschichtungsgewinne steht unter dem Vorbehalt, dass sie nicht für die Erhaltung des Grundstockvermögens nach § 83c Absatz 1 Satz 1 BGB-neu benötigt werden. Ist für die Erfüllung der Vermögenserhaltungspflicht erforderlich, dass mit den Umschichtungsgewinnen das Grundstockvermögen aufgestockt wird, dürfen diese nicht für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Aufgrund der Änderung in § 83c Absatz 1 BGB-neu kann auf § 83c Absatz 3 BGB-neu verzichtet werden.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Folgeänderung zur Aufhebung des § 83c Absatz 3 BGB-neu.

#### **Zu Buchstabe e** (Änderung des § 84a BGB-neu)

Durch die Änderung soll der Verweis auf die Auftragsvorschriften in § 84a Absatz 1 BGB-neu konkretisiert werden. Von den Regelungen in § 84a Absatz 1 Satz 1 und 2 BGB-neu soll durch Satzung abgewichen werden können. Auch die Haftung für Pflichtverletzungen von Organmitgliedern soll durch die Satzung und nicht nur, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, durch die Errichtungssatzung beschränkt werden können. Die Haftungsbeschränkungen werden aber weiterhin

ausdrücklich aufgeführt, so dass klargestellt ist, dass sie auch im Wege der Satzungsänderung möglich sind. Auch noch nach der Errichtung der Stiftung können solche Haftungsbeschränkungen erforderlich sein, damit Personen bereit sind, Aufgaben in Stiftungsorganen wahrzunehmen. Bereits bestehende, durch Satzungsänderung eingeführte Haftungsbeschränkungen bei Altstiftungen sollen nicht in Frage gestellt werden.

#### **Zu Buchstabe f (Änderung des § 85 BGB)**

Änderungsbedarf besteht bei den Regelungen zu Satzungsänderungen, insbesondere bei den Voraussetzungen für die Umgestaltung von Ewigkeitsstiftungen in Verbrauchsstiftungen in § 85 Absatz 1 BGB-neu. Im Übrigen gibt es nur Bedarf für redaktionelle Änderungen. § 85 Absatz 2 und 3 BGB-neu regelt andere Satzungsänderungen ausreichend klar und ermöglichen notwendige Anpassungen der Stiftung an veränderte Verhältnisse. Auf § 85 Absatz 2 Satz 2 BGB-neu soll nicht verzichtet werden, da er den § 85 Absatz 1 Satz 1 BGB-neu konkretisiert und Anwendungshinweise gibt. Er zählt beispielhaft einige zentrale Satzungsbestimmungen auf, die grundsätzlich bei allen Stiftungen als prägend angesehen werden können. Auch andere Satzungsbestimmungen können für besondere Stiftungen prägend sein, wie die Satzungsbestimmungen, die die Kirchlichkeit einer Stiftung begründen.

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Anhörung zu dem Gesetzentwurf hat gezeigt, dass vor allem der Begriff der Unmöglichkeit in § 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-neu dazu führt, dass die Regelung missverstanden wird. Die Anforderungen an die Zweckänderung und Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung werden als zu streng angesehen, weil Unmöglichkeit in dem Sinn verstanden wird, dass eine Stiftung ihren Zweck gar nicht mehr erfüllen kann. Deshalb sollen die Voraussetzungen für die Zweckänderung und die Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung klarer gefasst werden und dabei auf den Begriff der „Unmöglichkeit“ verzichtet werden.

#### **Zu Dreifachbuchstabe aaa**

In Anlehnung an die Prognose bei der Anerkennung der Stiftung nach § 80 Absatz 2 BGB (§ 82 Satz 1 BGB-neu) sollen gravierende Zweckänderungen und die Umgestaltung einer Ewigkeitsstiftung in eine Verbrauchsstiftung möglich sein, wenn die Stiftung ihren Zweck nicht mehr dauernd und nachhaltig, das heißt wirksam erfüllen kann. Auch hier ist eine Prognoseentscheidung erforderlich. Wenn eine Stiftung zu einem bestimmten Zeitpunkt ihren Zweck nicht oder nicht mehr nachhaltig erfüllen kann, muss geprüft werden, ob diese Voraussetzungen nur vorübergehend gegeben sind oder dauerhaft vorliegen. Es erscheint aber nicht zweckmäßig, eine bestimmte Dauer zu verlangen, während derer der Zweck nicht mehr wirksam erfüllt werden kann.

#### **Zu Dreifachbuchstabe bbb**

Mit Blick auf notleidende Stiftungen soll § 85 Absatz 1 Satz 1 BGB-neu durch einen neuen § 85 Absatz 1 Satz 2 BGB ergänzt werden, der § 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-neu speziell für die notleidenden Stiftungen konkretisiert. Nach § 85 Absatz 1 Satz 2 BGB-neu liegen die Voraussetzungen des § 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-neu insbesondere dann vor, wenn eine Stiftung nicht mehr über ausreichende Mittel verfügt, um ihren Zweck wirksam erfüllen zu können. Bei der Beurteilung, ob eine Ewigkeitsstiftung noch über ausreichende Mittel für die Zweckerfüllung verfügen kann, ist zunächst auf die Nutzungen aus dem Grundstockvermögen und Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens abzustellen, die für die Zweckerfüllung verwendet werden können. Zu berücksichtigen sind aber auch mögliche Zuwendungen von Dritten an die Stiftung, mit der die Stiftung fest rechnen kann. Stehen einer Ewigkeitsstiftung Mittel nicht

mehr in ausreichenden Umfang zur Verfügung, um eine nachhaltige, das heißt wirksame Zweckerfüllung zu gewährleisten, und kann sie solche Mittel auch nicht mehr in absehbarer Zeit erwerben, liegen die Voraussetzungen für eine Umgestaltung der Stiftung in eine Verbrauchsstiftung vor.

#### **Zu Dreifachbuchstabe ccc**

In § 85 Absatz 1 Satz 4 BGB-neu ist die Verweisung aufgrund der Einfügung des neuen § 85 Absatz 1 Satz 2 BGB anzupassen.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

In § 85 Absatz 4 Satz 1 und 2 BGB-neu ist jeweils der Begriff „Errichtungssatzung“ durch den Begriff „Stiftungsgeschäft“ zu ersetzen, da nur der Stifter bei der Errichtung der Stiftung solche Satzungsbestimmungen zu Satzungsänderungen in die Satzung aufnehmen soll, mit denen er seinen Stifterwillen zukunfts offen formuliert kann.

#### **Zu Buchstabe g (Änderung des § 86 BGB)**

Durch die Änderung in § 86 Nummer 2 BGB-neu wird klargestellt, dass für eine Zulegung nicht erforderlich ist, dass der Zweck der übertragenden Stiftung im Wesentlichen identisch ist mit dem Zweck der übernehmenden Stiftung. Hat die übernehmende Stiftung verschiedene Zwecke, ist für die Zulegung ausreichend, dass einer ihrer Zwecke den Zweck der übertragenden Stiftung umfasst. Die Zwecke müssen nicht identisch sein. Die übernehmende Stiftung kann auch einen weiteren Zweck als die übertragende Stiftung verfolgen, der den Zweck der übernehmenden Stiftung umfasst, sich aber nicht darauf beschränkt.

#### **Zu Buchstabe h (Änderung des § 86d BGB-neu)**

Durch die Änderung des Formerfordernisses soll klargestellt werden, dass nicht nur § 311 Absatz 1 bis 3 BGB auf Zulegungs- und Zusammenlegungsverträge nicht anzuwenden sind, sondern auch andere vergleichbare Beurkundungserfordernisse. Im Übrigen kann auf die Begründung zur Änderung des § 81 Absatz 3 BGB-neu und die Gesetzesbegründung zu dem Schriftformerfordernis verwiesen werden.

#### **Zu Buchstabe i (Änderung des § 87 BGB)**

Bei der Änderung in § 87 Absatz 1 BGB-neu handelt es sich um eine Folgeänderung zu Änderung des § 85 Absatz 1 BGB-neu, da die Vorschriften aufeinander bezogen sind. Durch die Änderung in § 87 Absatz 4 BGB-neu wird die Formulierung an die in § 87a Absatz 2 BGB angepasst, da die Zuständigkeit für die Genehmigung der Auflösung der Stiftung und für die Aufhebung der Stiftung gleich geregelt sein sollen.

#### **Zu Nummer 2 (Änderung des Artikels 2)**

Die Überleitungsvorschrift in Artikel 229 EGBGB zu den Änderungen der §§ 80 ff. BGB wird an die Änderungen in der Inkrafttretensregelung in Artikel 9 angepasst, mit der das Inkrafttreten der §§ 80 ff. BGB bis zum 1. Juli 2023 hinausgeschoben wird.

#### **Zu Nummer 4 (Änderung des Artikels 3)**

Mit den Änderungen soll der Begriff „Errichtungssatzung“ in den §§ 82b und 86i BGB-neu durch den Begriff „Satzung“ ersetzt werden.

#### **Zu Nummer 5 (Änderung des Artikels 4)**

Nummer 5 enthält erforderliche Änderungen im Stiftungsregistergesetz.

#### **Zu Buchstabe a**

In Buchstabe a wird klargestellt, dass sich die zuständigen Vorstandsmitglieder bei der Anmeldung auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen können. Die Anforderungen an die Vollmacht werden entsprechend den Regelungen für die Vollmacht für Handelsregistereintragungen in § 12 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs nachgebildet.

### **Zu den Buchstabe b und c**

Durch die Buchstaben b und c werden die Mitteilungspflichten der Stiftungsbehörden zu Stiftungen im Zusammenhang mit deren Ersteintragung ins Register angepasst. Entsprechend der Empfehlung des Bundesrats sollen die Angaben zu den Vorstandsmitgliedern nur auf besonderes Verlangen der Registerbehörde übermittelt werden. Grundsätzlich dürften die Angaben zur Stiftung ausreichen, damit die Registerbehörde kontrollieren kann, dass die Registerpflichten erfüllt werden und diese gegebenenfalls auch durchsetzen kann.

### **Zu Nummer 6**

#### **Zu Artikel 9**

Nach dem neuen § 36 Absatz 12 Satz 1 wird die Geltung einer Verordnung nach Absatz 8 Satz 1 und Absatz 10 Satz 1 auf bis zu ein Jahr nach Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite verlängert.

Ein Gebrauchmachen von den Verordnungsermächtigungen kann weiterhin erforderlich sein, wenn auch nach Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite weiterhin die Gefahr besteht, dass insbesondere durch Einreisende die Krankheit, die zur Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite geführt hatte, nach Deutschland eingetragen wird. Dies kann weiter bzw. wieder eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Gesundheit darstellen. Neue Mutationen entstehen in Virusgenomen fortlaufend, je nach Ausprägung können sie zu einer leichteren Übertragbarkeit, schweren Krankheitsverläufen und eingeschränkter Wirksamkeit von entwickelten und zugelassenen Impfstoffen führen. Aufgrund der Anpassung des Virusgenoms ist davon auszugehen, dass auch nach Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite neue Virusvarianten mit besorgniserregenden Eigenschaften in ausländischen Gebieten entstehen und von dort weiterverbreitet werden können. Durch den bereits jetzt zu verzeichnenden Wiederanstieg der Reisetätigkeit werden auch in Zukunft zunehmend mehr Menschen im Ausland aufeinander treffen, von denen einige möglicherweise mit neuen Virusvarianten in Kontakt kommen und erkranken werden. Die nicht vollständig zu unterbindende Mobilität von Personen bedingt, dass eine Ansteckungsgefahr nicht nur auf ausgewiesene Virusvariantengebiete beschränkt ist, sondern auch in anderen Staaten durch das Aufeinandertreffen von Personen aus unterschiedlichen Staaten bestehen kann. Die nach Erkrankung durchgeführte grenzüberschreitende Kontaktnachverfolgung, die eine größere Herausforderung darstellt als eine Kontaktnachverfolgung im Inland, kann die Verbreitung nur begrenzt eindämmen, und kann eine vorherige Prävention nicht ersetzen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, auch weiterhin kontrollieren zu können, ob bei einreisenden Personen eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, indem Test-, Genesenen- oder Impfnachweise als Anforderung festgelegt werden können. Die Gesundheitsämter sollen weiter in die Lage versetzt werden können, durch die in der Digitalen Einreiseanmeldung hinterlegten Daten die Einhaltung der Absonderungspflicht bzw. das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes effektiv kontrollieren zu können, um so die Weiterverbreitung von Infektionen zu verhindern. Durch die Möglichkeit der Fortführung der Regelungen auch nach Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite soll ermöglicht werden, dass gegen die Gefahr des Ausbruchs eines Infektionsgeschehens durch die Einschleppung von neuen Virusvarianten mit besorgniserregenden Eigenschaften

weiterhin die erforderlichen Vorkehrungen und Eindämmungsmaßnahmen (Anmelde-, (Test-)Nachweis- und Absonderungspflicht) sowie ein Beförderungsverbot getroffen werden können. Damit sollen auch eine neuerliche Ausbreitung des Infektionsgeschehens und eine erneute epidemische Lage von nationaler Tragweite durch die Beibehaltung der Möglichkeit zu den genannten Maßnahmen verhindert werden. In Satz 2 wird geregelt, dass diese Verordnungen bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens durch den Ordnungsgeber im Rahmen der Ermächtigungsgrundlagen – unabhängig von der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite – geändert werden können.

Zu Artikel 10

Die Regelung erfüllt das Zitiergebot des Grundgesetzes.

**Zu Nummer 7**

Der bisherige Artikel 9 wird Artikel 11. Durch die Änderung des Artikels 11 Absatz 2 soll das Inkrafttreten des Artikels 1, der die Änderungen der §§ 80 ff. BGB enthält, und der Folgeänderungen in den Artikeln 2, 6, 7 und 8 hinausgeschoben werden, damit die Stiftungen ausreichend Zeit haben, um sich auf das neue Stiftungszivilrecht einzustellen.